

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 22.06.2015

### Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2015.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



## GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

### Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

<b><u>Sitzungsort:</u></b>	Rathaus, Sitzungssaal		
<b><u>am:</u></b>	Montag, den 22.06.2015		
<b><u>Beginn:</u></b>	19:00 Uhr	<b><u>Ende:</u></b>	21:10 Uhr
<b><u>Vorsitzender:</u></b>	1. Bürgermeister Franz Heilmeyer		
<b><u>Schriftführer:</u></b>	Nicole Dobner		

### **Anwesend:**

Heilmeyer, Franz  
Mayer, Hans  
Seidenberger, Thomas  
Eschlwech, Josef  
Frommhold-Buhl, Beate  
Funke, Ingrid  
Funke, Markus  
Gietl, Ulrike  
Häuser, Johannes  
Hölzl, Rudolf  
Holzner, Josef Dr.  
Iyibas, Ozan  
Kummer, Johann  
Kürzinger, Christa  
Manhart, Norbert  
Meidinger, Christian

anwesend ab 20:25 Uhr

Michels, Gerhard  
Oberlader, Alfred  
Pflügler, Florian  
Pflügler, Stephanie  
Rottenkolber, Michael  
Rübenthal, Burghard  
Schablitzki, Ursula

**Abwesend:**

Auinger, Manuela - berufsbedingt abwesend  
Sen, Selahattin - urlaubsbedingt abwesend

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

- 1) Genehmigung von Niederschriften
- 1.1) Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2015 Vorz/027/2015
- 1.2) Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2015 Vorz/034/2015
- 2) Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eine Bebauungsplanes für das Gut Grüneck in Mintraching Bau/096/2015
- 3) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 123 "Wohngebäude und Erschließungsstraße Am Bahndamm" Bau/097/2015
- 4) Vorlage der Jahresrechnung 2014 FIV/014/2015
- 5) Bekanntgaben
- 5.1) Gewerbepark "Römerweg" GL/031/2015  
Römerstraße, Grundstück Fl.Nr. 2631/8 Gmkg. Neufahrn mit einer Fläche von 5.565 qm;  
Information über ein Nutzungskonzept (Produktionshalle) eines Kaufinteressenten
- 5.2) Neubau der Grundschule II - aktuelle Entwicklung
- 6) Anfragen
- 6.1) aus dem Gremium
- 6.1.1) Stadtradeln
- 6.1.2) Postfächer für Gemeinderäte
- 6.1.3) Feldweg Richtung Dietersheim
- 6.1.4) Geschäftsordnung
- 6.2) aus dem Publikum (Bürgerfragestunde)

1. Bürgermeister Heilmeier eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Bgm. Heilmeier sagte, dass unter einem neuen TOP 5.2 ein kurzer Sachstandsbericht hinsichtlich des Neubaus der Grundschule II eingefügt werde.

## **Öffentlicher Teil**

### **TOP 1 Genehmigung von Niederschriften**

#### **TOP 1.1 Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2015**

##### **Sachverhalt:**

Eine Kopie der Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2015 wurde den Gremiumsmitgliedern zugeleitet. Einwände wurden von Gemeinderat Johann Kummer mit Schreiben vom 17.05.2015, eingegangen am 18.05.2015, vorgetragen. Die Genehmigung der Niederschrift vom 27.04.2015 (öffentlicher Teil) wurde daraufhin für die Prüfung des Sachverhalts in der Sitzung am 18.05.2015 zurückgestellt.

Die Einwände wurden zwischenzeitlich geprüft. Eine Berichtigung der Niederschrift vom 27.04.2015 sowie das Schreiben vom 17.05.2015 sind als Anlage beigefügt.

##### **Diskussionsverlauf:**

Bgm. Heilmeier teilte mit, dass auf die Berichtigung hin ein erneuter Einwand von GR Kummer vorgebracht worden sei. Nach einem Gespräch am heutigen Nachmittag sei das Protokoll nochmals in Teilen korrigiert worden. Die Änderung sei den Gemeinderäten als Tischvorlage verteilt worden und werde in das Originalprotokoll aufgenommen.

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2015 unter Berücksichtigung der Berichtigung vom 10.06.2015.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0  
-1- GR noch nicht anwesend

#### **TOP 1.2 Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2015**

##### **Sachverhalt:**

Eine Kopie der Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2015 wurde den Gremiumsmitgliedern zugeleitet. Einwände wurden nicht vorgebracht.

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2015.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0  
-1- GR noch nicht anwesend

## **TOP 2 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gut Grüneck in Mintraching**

### **Sachverhalt:**

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2015 das Einvernehmen zu einem gewerblichen Bauvorhaben erteilt, gleichwohl der Maßstab der Bebauung durchaus kontrovers diskutiert worden ist und sich die Frage nach einer Lenkung der weiteren baulichen Entwicklung des Areals gestellt hat. Seitens des Bauherrn ist die damalige Objektplanung nochmals überarbeitet worden um die als grenzwertig betrachteten Dimensionen zu entschärfen: durch Reduzierung der Dachneigung wurde die Firsthöhe verringert, was wiederum zu einer Reduzierung der Zahl der Appartamenteinheiten geführt hat, außerdem wurde das Gebäude durch Verglasung des erdgeschossigen Verbindungsbauteils noch signifikanter in zwei Baukörper gegliedert, die jeweils unterhalb des Maßstabs der bereits vorhandenen gewerblich genutzten Gebäude liegen.

Trotzdem bleibt die Frage nach der Lenkung der künftigen baulichen Entwicklung auf dem Areal offen.

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss hat ebenfalls in seiner Sitzung am 26.01.2015 dem Gemeinderat empfohlen die Frage einer Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Gesamtfläche des Gutes Grüneck zu diskutieren.

Das Gut Grüneck ist im bisher rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche mit Grünbestand ausgewiesen. Einen Bebauungsplan gibt es derzeit nicht.

Aufgrund der bereits vorhandenen gemischten Nutzung der Fläche (Landwirtschaft, Gewerbe, Wohnen) erscheint die Änderung des Flächennutzungsplanes sinnvoll. Insbesondere durch das in der Sitzung am 26.01.2015 erteilte Einvernehmen zum Bau eines Gewerbebaus mit Boarding-Appartements wird deutlich von dem bisherigen Ziel des Flächennutzungsplanes abgewichen.

Aus städtebaulicher Sicht (Anordnung von Baukörpern, Maß und Art der baulichen Nutzung, Erschließung, Grünordnung) ist die geordnete Entwicklung des Gutes wichtig für den Ort Mintraching und daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes auch angebracht.

Der mögliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der des Bebauungsplanes ist aus dem unten eingefügten Lageplan ersichtlich.



Bevor die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes jedoch beschlossen wird, sollten in Zusammenarbeit mit den Eigentümern mögliche Entwicklungs- und Nutzungskonzepte erarbeitet werden. Darüber hinaus ist mit den Eigentümern die Kostenübernahme für die Bauleitplanung zu verhandeln.

### **Diskussionsverlauf:**

Aufgrund persönlicher Beteiligung verlässt GR Häuser den Sitzungstisch.

BAL Schöfer erläuterte den Sachverhalt.

GR Kummer fragte, ob es sinnvoll sei, zum jetzigen Zeitpunkt einen Bebauungsplan aufzustellen, wenn man die Pläne des Eigentümers nicht kenne. Man könne alternativ zu gegebener Zeit eine Veränderungssperre erlassen. Außerdem habe die Verwaltung schon sehr viele Bebauungspläne zu bearbeiten.

GR Rübenthal sagte, dass man die Planung gemeinsam mit dem Eigentümer entwickeln wolle. Dies habe auch Vorteile für ihn, da er dann genau wisse, welche Entwicklung möglich sei. Würden sich andere Vorstellungen ergeben, dann könne man über eine Änderung diskutieren.

3. Bgm. Seidenberger meinte, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes sinnvoll sei, aber deutlich zu spät kommen würde. Vor einigen Monaten habe man einem konkreten Bauvorhaben, für das eine Regelung notwendig gewesen wäre, im Bauausschuss die Zustimmung erteilt. Der genehmigte Baukörper würde die unmittelbare Nachbarschaft massiv belasten. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die restliche Fläche sei ein schlechtes Signal den Anwohnern gegenüber. Sinnvoller sei es, einen Bebauungsplan aufzustellen und schon bei Antragstellung eine Veränderungssperre zu erlassen. Einen Bauantrag zu genehmigen und gleichzeitig die Restfläche für einen Bebauungsplan vorzusehen sei eine Ungleichbehandlung der Nachbarn. Des Weiteren sollten wirtschaftliche Interessen nicht über die Rechte der Bürger gestellt werden.

GR Kummer sagte, dass im Bauausschuss das Vorgehen beschrieben und die rechtliche Ausgangslage dargestellt worden sei, deshalb habe man diesem auch zugestimmt. Er wollte wissen, ob eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich sei, wenn eine andere Nutzung vom Eigentümer gewünscht werde.

BAL Schöfer erläuterte, dass man die Planung mit dem Eigentümer besprechen wolle. Wisse dieser noch nicht, was er vorhabe, dann müsse die Gemeinde feststellen, was möglich sei.

GR Pflügler sagte, dass man den nun vorhandenen Konflikt der Gewerbe- mit der Wohnnutzung vernünftigerweise nur über eine Abwägung im Bebauungsplanverfahren regeln könne, so dass man vorbereitet sei, wenn ein erneuter Bauantrag eingereicht werde. Ohne einen Bebauungsplan sei z. B. eine Bebauung möglich, die im gesamten Winterhalbjahr keine Sonneneinstrahlung für die Nachbarn zulassen würde. Er schloss sich der Verärgerung von 3. Bgm. Seidenberger über die Entscheidung des Bauausschusses an.

GR Rübenthal meinte, dass man jetzt Zeit habe, um etwas zu entwickeln. Würde man erst reagieren, wenn ein Bauantrag vorliege, dann sei man in einer ähnlichen Situation wie bei der jüngsten Entscheidung im Bauausschuss.

Auch GRin Funke schloss sich den Ausführungen von 3. Bgm. Seidenberger an. Für sie sei die logische Schlussfolgerung aber, gerade deshalb einen Bebauungsplan aufzustellen, damit das nicht noch einmal passieren würde.

GR Funke wollte wissen, was passiert wäre, hätte der Bauausschuss den Bauantrag abgelehnt.

BAL Schöfer sagte, das die Verwaltung drei Beschlussmöglichkeiten ausgearbeitet habe, nämlich 1. Erteilung des Einvernehmens, 2. Verweigerung des Einvernehmens und Aufstellung eines Bebauungsplanes und 3. Erteilung des Einvernehmens und Aufstellung Bebauungsplan für die Restfläche. Der Ausschuss habe 1. und 3. zugestimmt.

GR Kummer wies die Kritik an der Abstimmung des Ausschusses zurück. Die Mitglieder müssten danach entscheiden, was an Informationen vorgelegt werde und rechtlich zulässig sei. Da die Abstandsflächen eingehalten seien, habe man dem Antrag zuzustimmen. Er selbst habe sich sehr genau mit dem Thema auseinandergesetzt.

GR Michels wollte wissen, mit welcher Begründung das Landratsamt den Bauantrag abgelehnt habe.

BAL Schöfer erklärte, dass im Zuge der Objektplanung eine Abstimmung zwischen Gemeinde und Landratsamt erfolgt sei, da man sich in manchen Punkten hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit nicht sicher gewesen sei. Die Verwaltung habe letztendlich die Auskunft erhalten, dass das Bauvorhaben nach § 34 BauGB genehmigungsfähig sei, da die Einfügung von beiden Seiten Maßstab für das Baurecht sei. Dies habe man auch so dargestellt. Im Zuge der Prüfung durch die Fachstellen des Landratsamtes seien weitere Kritikpunkte aufgekommen, die zusammen mit dem Bauherrn gelöst worden seien.

GR Dr. Holzner sagte, dass ein Bebauungsplan seiner Meinung nach zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich sei. Als Kompromiss könne man die jetzige Situation im Flächennutzungsplan darstellen.

GR Eschlwech zeigte sich verwundert darüber, dass der Bebauungsplan mit dem Eigentümer gemeinsam entwickelt werden solle. Ortsplanerische Maßnahmen seien von der Gemeinde aufgrund ihrer Planungshoheit festzulegen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt die Bauverwaltung Vorschläge für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten und die Ziele der Bauleitplanung zu erarbeiten. Diese sollen dem Gemeinderat dann im Rahmen der Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlüsse zu den Bauleitplanungen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Mit den Eigentümern der Fläche ist ein Kostenübernahmevertrag für die Bauleitplanungen auszuhandeln.

### **Abstimmung:**

Ja 12 Nein 9 pers. beteiligt 1  
-1- GR noch nicht anwesend

## **TOP 3 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 123 "Wohngebäude und Erschließungsstraße Am Bahndamm"**

### **Sachverhalt:**

Im Eigentum der Gemeinde befinden sich am Bahndamm die zusammen 3.890m<sup>2</sup> großen, weitgehend unbebauten Flurstücke 447 und 448 der Gemarkung Neufahrn.

Diese Grundstücke sind im gültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Die Erstellung einer entsprechenden Grünfläche ist an dieser Stelle ortsplanerisch nicht notwendig. Vielmehr handelt es sich um eine klassische Wohnbaufläche bzw. zentrumsnahe Baulücke im direkten Umfeld der S-Bahnhaltestelle. Nach dem Maßstab der Einfügung gemäß §34 BauGB besteht ein Baurecht für eine Bebauung mit einer Einfamilienhausstruktur.

Nach den Vorgaben des Gemeinderats soll an dieser Stelle sozialer Wohnraum geschaffen werden. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, die eine ausreichende Erschließung sicherstellt und die Problematik der Bahnlärmimmissionen bewältigt.

Im Rahmen des Planungsprozesses wird zu klären sein, ob eine Erschließung ausschließlich vom Sanddornweg aus mit Wendemöglichkeit auf den gemeindeeigenen Baugrundstücken ausreichend ist oder eine Durchbindung der Straße „Am Bahndamm“ vom Sanddornweg bis zur Staatsstraße 2341 Neufahrn-Massenhausen über den bisherigen Flur- und Feldweg städtebaulich sinnvoller ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollte entsprechend der unten dargestellten Umrandung gefasst werden.



Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um die Nr. 123. Er soll die Bezeichnung „Wohngebäude und Erschließungsstraße Am Bahndamm“ erhalten.

Das Bebauungsplanverfahren kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Insoweit sind nur die Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgeschrieben.

Des Weiteren ergibt sich in diesem Fall gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, dass ein solcher Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden kann, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege einer Berichtigung anzupassen.

### **Diskussionsverlauf:**

BAL Schöfer erläutert den Sachverhalt. Ziel sei es, hier sozialen Wohnraum entstehen zu lassen. Die Erreichbarkeit der Fläche sei aufgrund der schmalen Zuwegung vom Sanddornweg aus schwierig. Im Zuge der Beplanung werde man überprüfen, ob eine einseitige Er-

schließung mit Wendemöglichkeit ausreichend oder eine beidseitige Erschließung sinnvoller sei.

GR Funke wollte wissen ob das Grundstück westlich des Bebauungsplanumgriffs im Eigentum der Bahn sei.

BAL Schöfer antwortete, dass dies einer Verwertungsgesellschaft der Bahn gehören würde.

GR Funke fragte, ob es sinnvoll sei, dieses in den Bebauungsplan einzubeziehen.

BAL Schöfer erklärte, dass das bestehende Gebäude leer stehen würde. Vorgesehen sei eine Neubebauung, die Überlegungen seien relativ konkret, zurzeit werde ein Vorbescheidsantrag erarbeitet.

GR Funke erkundigte sich nach den Planungsüberlegungen.

BAL Schöfer teilte mit, dass eine kleine Reihenhausstruktur in Süd-Nord-Richtung hin vorgesehen sei. Die Garagen seien als abschirmender Gebäuderiegel zu S-Bahn hin geplant.

GR Rübenthal sagte, dass eine Einbeziehung in den Bebauungsplan dann durchaus sinnvoll sei, wenn es rechtlich möglich sei. Ortsplanerisch sei es wichtig, die Frage der Zuwegung genauestens zu prüfen.

GL Sczudlek wies darauf hin, dass die Erschließungsfläche bereits im Geltungsbereich mitaufgenommen worden sei.

GR Funke stellte den Antrag, auch das Grundstück Fl.Nr.449 in den Bebauungsplan einzubeziehen. Man könne so gemeinsam mit der Bahn Ziele entwickeln und evtl. Synergieeffekte nutzen.

GR Pflügler sagte, dass ein Gesamtkonzept auch hinsichtlich des Lärmschutzes sinnvoll sei.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Wohngebäude und Erschließungsstraße Am Bahndamm“ im Verfahren nach § 13a BauGB. Der Umgriff wird erweitert um das Grundstück Fl.Nr. 449, Gmkg. Neufahrn.

**Abstimmung:** Ja 17 Nein 5  
-1- GR noch nicht anwesend

## **TOP 4 Vorlage der Jahresrechnung 2014**

### **Sachverhalt:**

Jahresrechnung 2014 ist gelegt.

Danach schließt der Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben von 30.802.798,32 € und der Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben von 13.951.608,72 €.

Das Rechnungsergebnis wird erst nach erfolgter Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss festgestellt.

**Diskussionsverlauf:**

Kämmerer Halbinger erläuterte die Jahresrechnung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis und übergibt diese zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0  
-1- GR noch nicht anwesend

**TOP 5 Bekanntgaben****TOP 5.1 Gewerbepark "Römerweg"  
Römerstraße, Grundstück Fl.Nr. 2631/8 Gmkg. Neufahrn mit einer Fläche von 5.565 qm;  
Information über ein Nutzungskonzept (Produktionshalle) eines Kaufinteressenten**

BAL Schöfer erläuterte, dass auf dem Grundstück ein fünfgeschossiges Gebäude sowie ein Parkdeck mit mindestens vier Ebenen vorgesehen seien. Im Erdgeschoss sei eine Lebensmittelproduktion für eine Feinkostkette vorgesehen. Diese würde Warenanlieferung, Fertigung und Abholung beinhalten. Darüber sei eine Nutzung als Hochzeitsaal für türkische Mitbürger, die gewöhnlich sehr große Feste feiern, vorgesehen. Auf den beiden oberen Ebenen seien Appartements für die Hochzeitsgäste, die häufig von sehr weit her anreisen, geplant. Die Gebäudehöhe sei mit 14 m angegeben.

GR Rübenthal erkundigte sich nach der Anzahl der Arbeitsplätze, die entstehen sollten. Dem anwesenden Bauherrn, Ali Alkan, wurde Rederecht erteilt. Er antwortete, dass ca. 40 Mitarbeiter für diesen Standort vorgesehen seien.

GR Manhart sagte, dass lt. den Unterlagen im Parkdeck pro Geschoss nur ca. 40 Stellplätze angelegt werden sollten, was für große Feierlichkeiten nicht ausreichen würde.

BAL Schöfer antwortete, dass die Struktur bis auf die Obergrenze von 14 m erweiterbar sei. Die Stellplatzfrage sei im Zusammenhang mit dem Bauantrag im Detail zu prüfen.

**TOP 5.2 Neubau der Grundschule II - aktuelle Entwicklung**

BAL Schöfer teilte mit, dass ich vor den Pfingstferien das Vermessungsbüro gemeldet und mitgeteilt habe, dass der Höhenbezugspunkt um 48 cm zu tief angebracht worden sei. Die Grundschule sei damit zu tief gebaut. Als Konsequenzen nannte BAL Schöfer folgendes:

- Es müssten die Grenzen der Belastungsfähigkeit der Statik geprüft werden. Im Falle der Tiefgarage habe die Prüfung bereits ergeben, dass diese im Falle eines Grundwasserhochstandes nicht aufschwimmen werde. Problematisch sei, dass man bis zum Bemessungshochstand des Grundwassers die Kellerräume als weiße Wanne ausgebildet habe, was jetzt zu niedrig sei. Bei gravierenden Durchfeuchtungen könne jedoch mit einer Kunstharzverdichtung nachgebessert werden.

- Der Entlastungspunkt der Kanalisation liege höher als die Sanitäreinrichtungen. Dies müsse umgeplant und im Erdgeschoss über eine getrennte Entwässerung mit Hebeanlage separat entwässert werden.
- Die Freiflächengestaltung müsse umgeplant werden. Vor allem im Bereich der Nordseite seien Geländeangleichungen möglich. Dass die raumhohen Fenster im Erdgeschoss nicht unter dem Gehweg enden, sei machbar. Umgeplant werden müsste der Eingangshof, hier sei für einen barrierefreien Zugang teilweise ein Ausgleich durch Rampen erforderlich.
- Die Regenwasserrigolen würden sich auch in neuer Höhenlage unterbringen lassen.

BAL Schöfer sagte, dass der Bereich der Regenpausenhalle noch ungelöst sei. Die raumhohe Verglasung sollte auch als Ausgang genutzt werden, was bei Grundwasserhöchststand nicht funktionieren würde. Man sei sehr zuversichtlich, dass die aufgetretenen Probleme gelöst werden könnten, ohne das Gesamtkonzept und die Qualität zu beeinflussen.

Bgm. Heilmeier sagte, dass der Mehraufwand ärgerlich sei. Man müsse einer Skandalisierung aber entgegenwirken. Entscheidend sei, dass der Zeitplan eingehalten werden könne.

GR Rübenthal wollte wissen, wer die Verantwortung und auch die Kosten zu tragen habe. Des Weiteren erkundigte er sich, wer für die höheren Betriebskosten sowie die Folgeschäden aufkommen würde.

GR Funke zeigte sich schockiert, da die Schule seiner Meinung nach ein einziger Kompromissbau sei. Auch könne man die finanziellen Schäden nicht absehen, die später auftreten würden.

GR Pflügler sagte, dass sich auch im Bereich der Tiefgaragenausfahrt eine kritische Situation ergeben würde.

GR Iyibas sagte, dass man sich stets nach der Bauqualität und der Kostenentwicklung erkundigt habe. Es sei unverständlich, dass die Projektsteuerungsfirma heute nicht anwesend sei und Fragen beantworten würde. Er bat dringend darum, dies für die Sitzung im Juli vorzusehen.

GR Manhart wies darauf hin, dass in den letzten 15 Jahren vier Jahrhunderthochwasser aufgetreten seien. Man kenne die Entwicklung nicht und wisse nicht, welche Auswirkungen dies auf den Schulbau unter diesen Voraussetzungen haben werde.

GR Funke bat darum, einen unabhängigen Sachverständigen einzuschalten, der die Schäden feststellen und das Verfahren begleiten würde.

BAL Schöfer erläuterte, dass es wohl intensive Auseinandersetzungen mit dem Vermessungsbüro, welches die Verantwortung zu tragen habe, geben werde. Aus diesem Grund habe man bereits die Einschaltung eines weiteren Gutachters in die Wege geleitet. Die Planer seien auch hinsichtlich der neuen Ausgangslage verantwortlich, eine technisch einwandfreie Lösung zu finden. Erhöhte Betriebskosten z.B. für Hebepumpen könne man beziffern und hochrechnen. Schwieriger sei es, Kosten für Spätfolgen zu kalkulieren. Die Verwaltung habe eine Rechtsanwaltskanzlei für die ganze Bauphase beauftragt, die die offenen Fragen nun klären würde.

BAL Schöfer erläuterte weiter, dass das Aufgabenfeld der Projektsteuerung, nämlich Kosten- und Terminkontrolle, nicht betroffen sei. Hinsichtlich der Tiefgarage lasse sich die Ausfahrtsituation mit einer Anpassung der Planung entschärfen.

GRin Frommhold-Buhl fragte nach, ob evtl. neue Ausschreibungen erforderlich seien, da die Firmen andere Aufträge annehmen würden.

BAL Schöfer antwortete, dass ein Auftragsverhältnis nicht einfach zurückgegeben werden könne. Allerdings könne ein Auftragnehmer die Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt ausführen.

Bgm. Heilmeier bedankte sich bei BAL Schöfer, der diese zusätzliche Belastung zu stemmen habe.

## **TOP 6      Anfragen**

### **TOP 6.1     aus dem Gremium**

#### **TOP 6.1.1   Stadtradeln**

GR Pflügler sagte, dass man beim Stadtradeln eine hervorragende Beteiligung feststellen könne. Deutschlandweit würde man irgendwo zwischen Platz 10 und 20 liegen. Sein Wunsch wäre, dass sich alle Gemeinderäte anmelden würden, so hätte man gute Chancen, in dieser Kategorie bundesweit einen guten Rang zu erreichen.

#### **TOP 6.1.2   Postfächer für Gemeinderäte**

GR Kummer fragte nach, wann die beschlossenen Postfächer für die Gemeinderäte installiert werden würden.

GL Sczudlek teilte mit, dass das Bauamt bereits dran sei und die Kästen im Laufe des Jahres aufgestellt werden sollten.

#### **TOP 6.1.3   Feldweg Richtung Dietersheim**

GR Kummer sagte, dass er bereits im Bauausschuss angefragt habe, ob der Feldweg vom Wasserzweckverband bis Dietersheim hergerichtet werden könne, um als Radweg genutzt zu werden.

BAL Schöfer sagte zu, diesbezüglich bei Bauhofleiter Huber nachzufragen.

#### **TOP 6.1.4   Geschäftsordnung**

GR Kummer wollte wissen, ob man die Ergänzung zur Geschäftsordnung hinsichtlich der Ortssprecher erhalten würde.

GL Sczudlek antwortete, dass die Geschäftsordnung in geänderter Fassung im Internet eingestellt sei. Man könne sie von dort ausdrucken oder in der Verwaltung anfordern.

### **TOP 6.2    aus dem Publikum (Bürgerfragestunde)**

Zu diesem TOP lag nichts vor.

Neufahrn, 17.07.2015

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Nicole Dobner

Protokollführung